

Richtlinie für die Vermietung von Räumen und Flächen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 23. November 2010

Aufgrund Nr. 2.4. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte vom 4.5.2007 (GABl. Vom 27.6.2007, S. 439 ff) hat die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen folgende Richtlinien beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Richtlinie in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gebäude der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sind Vermögensgegenstände des Landes Baden-Württemberg; sie dienen den in § 2 Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg genannten Zwecke.

(2) Eine Nutzungsüberlassung ist möglich, soweit die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Betriebes in der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Überlassung zur Fremdnutzung erfolgt gemäß § 63 Abs. 3 iVm Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und weiteren ministeriellen Regelungen. Für die Vergabe sind diese Richtlinien maßgebend.

(3) Die Vergabe von Räumen kann nur dann erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung mit den Aufgaben der Hochschule vereinbar ist.

(4) Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.

(5) Bei den Entscheidungen über die gestellten Anträge handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Grundsätze

(1) Diese Richtlinien gelten für Räume und Flächen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Vermietung von besonderen Auflagen abhängig zu machen. Jede Nutzungsgenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit entschädigungslos widerrufen werden kann.

(3) Die Räume und Flächen werden grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten der Hochschule zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

§ 3 Überlassung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken für politische Veranstaltungen

(1) Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der Hochschule ist die Überlassung von Räumlichkeiten für parteipolitische Veranstaltungen mit Wahlkampfcharakter nicht möglich. Als Wahlen gelten die Europawahl, die Wahl zum Bundestag, die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg und Kommunalwahlen.

(2) Eine Überlassung erfolgt nur für politische Veranstaltungen, bei denen kein konkreter Anlass für die Annahme besteht, dass die Veranstaltung rechtswidrigen oder verfassungsfeindlichen Zielen dient oder zu Personen- oder Sachschäden führen wird. Der Antrag auf Überlassung muss hinreichend konkrete Angaben über Träger, Thema und Redner der Veranstaltung enthalten. Für jede Veranstaltung müssen Verantwortliche benannt werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Die Überlassung von Räumlichkeiten ist grundsätzlich nur gegen übliches Entgelt und Ersatz der Nebenkosten (voller Wert) möglich. Die Entgelpflicht für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Hochschule richtet sich nach der Art der Veranstaltung.

(2) Es werden schriftliche Mietverträge abgeschlossen, in denen das Nutzungsentgelt und sonstige Vergabebedingungen festgesetzt werden.

(3) Die Miethöhe richtet sich nach den beanspruchten Leistungen. Sie ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage dieser Richtlinien. Der in der Anlage aufgeführte Mietzins schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der Öffnungszeiten) ein. Darüber hinausgehende Leistungen, z.B. zusätzliche Reinigung und Bewachung, werden vom Vermieter veranlasst. Die Kosten trägt der Mieter, der die Rechnungen entweder von den betroffenen Firmen direkt erhält oder im Wege einer Kostenerstattung von der Hochschule.

(4) Auf die Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten kann – soweit der volle Wert der Überlassung den Betrag in Höhe von 5.000 € im Einzelfall nicht überschreitet - verzichtet werden bei der Überlassung an

- Landesdienststellen und -einrichtungen
- Studentenwerk
- Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Hochschule ist
- Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind
- AIESEC, ELSA, IASTE und IFMSA für Vermittlung von Praktikumsplätze an Studierende

(5) Auf die Erhebung des üblichen Entgelts (jedoch nicht der Nebenkosten) kann ganz oder teilweise verzichtet werden – soweit der volle Wert der Überlassung den Betrag in Höhe von 5.000 € im Einzelfall nicht überschreitet - bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.

(6) Die Entscheidung über einen ganzen oder teilweisen Verzicht liegt beim Kanzlerin als Beauftragten für den Haushalt, er kann die Entscheidungsbefugnis übertragen. Die Entscheidung über den Umfang des Verzichts richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls wobei insbesondere auch die finanziellen Umstände (z.B. Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Veranstaltung) zu berücksichtigen sind.

(7) Die Raummieten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Für Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 3 wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

(8) Der Mietzins muss grundsätzlich bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn auf der im Mietvertrag angegebenen Bankverbindung der Hochschule eingegangen sein.

§ 5 Sonderleistungen

Die Entgelte für Sonderleistungen, wie die Nutzung von Instrumenten (mit Ausnahme des Konzertsaalflügels – dieser ist in der Anlage geregelt), von technischen Einrichtungen u.a. werden frei vereinbart.

§ 6 Nichtinanspruchnahme von Räumlichkeiten

Kann der Termin für die vereinbarte private Nutzung von Räumlichkeiten nicht eingehalten werden, so ist dies bis spätestens fünf Tage vor dem festgesetzten Termin der Hochschule zu melden. Anderenfalls ist ein Entgelt von 25 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

(1) Die Veranstaltung wird vom Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Erforderliche behördliche Genehmigungen, Aufführungsrechte und Lizenzen sind vom Mieter zu beschaffen.

(2) Die Vermieterin hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Sie übt ihr Hausrecht durch das von ihr beauftragte Personal aus. Die Anweisungen des Hauspersonals sind vom Veranstalter, seinen Beauftragten und Gästen zu befolgen. Das Hauspersonal kann bei Nichteinhaltung der Richtlinien der Einhaltung verlangen und gegebenenfalls jeden, der dagegen verstößt des Gebäudes verweisen.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und stellt hierfür eine ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonen zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass derjenige, der als organisatorischer Leiter der Veranstaltung benannt worden ist, in den Veranstaltungsräumen anzutreffen ist.

(4) Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Er hat auf pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter die überlassenen Räume dem Hausdienst der Hochschule wieder zu übergeben und ihn auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.

(5) Dem Veranstalter und dessen Beauftragten und Gästen ist nur das Betreten der überlassenen und der dazugehörenden Nebenräumen (Foyer, Toiletten u.ä.) gestattet.

(6) Die vom Veranstalter mitgebrachten Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

(7) Die feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtliche Bestimmungen sind sorgfältig zu beachten. Insbesondere ist es untersagt:

- a) Gänge, Notausgänge, Notausgangsschilder, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zuzustellen oder zu verhängen
- b) Tiere in die Räume mitzubringen
- c) bauliche Veränderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen, Doppelklebeband auf dem Boden und an den Wänden zu verwenden und ohne Genehmigung Dekorationen, Plakat o.ä. anzubringen.

(8) Der Veranstalter verpflichtet sich nur spezielles Tanzbodenklebeband zu verwenden. Celli und Kontrabässe dürfen nur mit entsprechenden Parkettschoner genutzt werden.

(9) Dekorationen und Aufbauten müssen nachweisbar schwer entflammbar nach DIN 4102 sein und sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Hochschule behält sich vor, in den Räumen verbliebene Sachen des Veranstalters auf dessen Kosten zu entfernen und lagern zu lassen. Eine Haftung für zurückgelassene Gegenstände wird jedoch nicht übernommen.

§ 8 Ende der Veranstaltung

Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind. Sofern die Nutzung über die üblichen Öffnungszeiten hinausgehen soll, sind bei allen Veranstaltungen folgende Punkte zu beachten:

- der Verwaltung gegenüber ist eine Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung übernimmt, d.h. unter anderem auch, dass nach Veranstaltungsende der ordnungsgemäße Zustand herzustellen ist, damit der Studienbetrieb am nächsten Tag ungestört aufgenommen werden kann
- das Gebäude ist ordnungsgemäß zu verschließen und es ist sicherzustellen, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine Personen mehr im Gebäude befinden.

Weitere gebäude- und veranstaltungsbezogene Bedingungen werden bei der Genehmigung gesondert mitgeteilt.

§ 9 Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten der Hochschule gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Verstöße gegen das Rauchverbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 10 GEMA-Gebühren

Bei Musikdarbietungen ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung der GEMA mitzuteilen und die Gebühren hierfür zu entrichten.

§ 11 Werbung

Die Aufstellung von Werbemitteln, das Zubereiten, der Vertrieb bzw. der Verkauf von Getränken und Speisen sowie anderen Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hochschule zulässig.

§ 12 Ausschluss einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

Räumlichkeiten werden nur für die beantragten Veranstaltungen des Veranstalters zugewiesen. Die Weitergabe zur Gebrauchsüberlassung an Dritte ist unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Hochschule zur sofortigen Kündigung der Gebrauchsüberlassung.

§ 13 Haftung

(1) Die Eignung der Räume für den Mietzweck wird von der Vermieterin nicht gewährleistet. Es bleibt dem Mieter überlassen, die Eignung der gemieteten Räume zu prüfen. Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt er, dass ihm der gegenwärtige Zustand der Räume bekannt ist.

(2) Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstigen Personen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung auf den Grundstücken der Hochschule schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Sollten der Hochschule durch die Veranstaltung Schäden entstehen, werden diese dem Veranstalter in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

(3) Für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art (Inventar, Instrumente, Garderobe usw.) und sich aus der Benutzung infolge von Mängeln ergebende Folgen übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden, der anlässlich der Veranstaltung entsteht, anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann die Hochschule den Schaden auf Kosten des Mieters beheben lassen.

(5) Um finanzielle Risiken für die Hochschule möglichst auszuschließen, kann die Hochschule den Nachweis einer dieses Risiko umfassenden Haftpflichtversicherung verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle der erstmaligen Vermietung an den Mieter.

(6) Ansprüche gegen die Hochschule, ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden, insbesondere solcher wegen entgangenem Gewinn und/oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Schadenersatzansprüche gegenüber der Hochschule aus Verzug, vorvertraglicher Sorgfaltspflichtverletzung, positiver Vertragsverletzung, oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Als Haftungshöchstgrenze wird die Höhe des Nutzungsentgeltes festgelegt. Eine entsprechende Haftungsausschlusserklärung ist vom Veranstalter zu unterzeichnen (Anlage 2).

§ 14 Widerruf

(1) Der Mietvertrag wird widerrufen, wenn aufgrund von bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung der Veranstaltung

- eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Personen- oder Sachschäden oder
- eine bisher nicht vorhersehbare Beeinträchtigung des Dienstbetriebes bzw. der Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre droht bzw. drohen.

(2) Ein Widerruf erfolgt weiterhin, wenn der Mieter Auflagen nicht nachkommt.

(3) Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages bekannt wird, dass bei dessen Abschluss falsche oder täuschende Angaben zu erheblichen Vertragsbestandteilen gemacht worden sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2010 in Kraft

Trossingen, 23. November 2010

Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin

Anlage 1

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungs- und Lehrräumen

I. Veranstaltungen im Konzertsaal:

bis 4 Stunden 270 € + Nebenkosten in Höhe von 72 €

jede zusätzliche Stunde: 56 € + Nebenkosten in Höhe von 18 €/Std.

bis zu einem Tag: 505 € + Nebenkosten in Höhe von 144 €

Zusatzkosten für Inanspruchnahme Hausdienst, Sonderreinigung etc. werden einzeln abgerechnet.

zusätzliche Nutzung der Tonanlage:

Personalkosten auf Anfrage (Diplom-Tonmeister 50 €/Stunde), nur möglich nach Absprache mit Herrn Mittermaier

Zusätzliche Flügelbenutzung:

bis 4 Stunden 55 €

über 4 Stunden bis zu einem Tag 100 €

Zusätzliche Stimmkosten gehen zu Lasten des Mieters.

II. Benutzung Konzertsaal / Kleine Aula für Ton- oder Videoaufnahmen

In der Regel nur während der vorlesungsfreien Zeit möglich; in Ausnahmefällen während des Semesters, wenn kein Hochschulbedarf vorliegt (z.B. Wochenenden, Feiertage)

Nicht-Hochschulangehörige

	Konzertsaal	Tonstudio-benutzung*	Flügel-benutzung**	Kleine Aula
bis 4 Stunden	100,00 €	77,00 €	50,00 €	50,00 €
jede zusätzliche Stunde	25,00 €	10,00 €	7,00 €	12,50 €
bis zu einem Tag	200,00 €	115,00 €	77,00 €	100,00 €

Konzertsaal, Tonstudiobenutzung, Flügel / Tag: 392,00 €

Lehrkräfte: 35 % Rabatt

	Konzertsaal	Tonstudio-be- nutzung*	Flügel-benut- zung**	Kleine Aula
bis 4 Stunden	65,00 €	50,00 €	32,50 €	32,50 €
jede zusätzliche Stunde	16,25 €	6,50 €	4,60 €	8,20 €
bis zu einem Tag	130,00 €	75,00 €	50,00 €	65,00 €

Studierende (bis 1 Jahr nach Exmatrikulation): 60 % Rabatt

	Konzertsaal	Tonstudio-be- nutzung*	Flügel-benut- zung**	Kleine Aula
bis 4 Stunden	40,00 €	30,00 €	20,00 €	20,00 €
jede zusätzliche Stunde	10,00 €	4,00 €	3,00 €	5,00 €
bis zu einem Tag	80,00 €	46,00 €	31,00 €	40,00 €

Konzertsaal, Tonstudiobenutzung, Flügel / Tag: 157,00 €

* zzgl. Personalkosten

** zusätzliche Stimmkosten gehen zu Lasten des Mieters

III. Nutzung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Hochschule zu Film-, Foto- oder Fernsehaufnahmen sowie für gewerbliche TV-Produktionen

Bei inhaltlichem Bezug zur Hochschule und deren Lehrangebot sowie Beschränkung auf Innenaufnahmen werden die Einzelheiten in einer Vereinbarung mit der Hochschule geregelt.

Für andere Zwecke sowie bei Aufnahmen der Außenansicht muss eine Vereinbarung mit dem Bauamt geschlossen werden.

IV. Nutzung sonstiger Räume der Hochschule für Veranstaltungen

Saal / Raum	M ²	Grundmiete bis 4 Std. €	Grundmiete 4 Std. bis 1 Tag €	Mehrtägige Nut- zung während vorlesungsfreier Zeit €	Betriebskosten- pauschale ganzjährig €
Aula	213	100,00	150,00	50,00	13,50 €/Std.
Kl. Orgel- raum	35	17,00	25,50	9,00	0,50€ /Std
R 107	58	28,00	42,00	14,00	1,00 €/Std
R 131/32	112	45,00	50,00	25,00	2,00 €/Std
164	85	40,00	60,00	20,00	1,50 €/Std
165	62	30,00	45,00	15,00	1,00 €/Std
206	40	20,00	30,00	10,00	0,60 €/Std
Hörsaal	90	43,00	65,00	22,00	1,50 €/Std

Anlage 2

Haftungsausschlusserklärung

Mieter:

Veranstaltung (Titel, Datum):

Dem Veranstalter ist bekannt, dass das Land Baden-Württemberg bzw. die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen **nicht** für Schäden haftet, die dem Veranstalter oder Dritten durch die Nutzung der überlassenen Flächen entstehen.

Im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. Überlassung von Flächen haftet der Veranstalter für **sämtliche Schäden**, die dem Land Baden-Württemberg bzw. der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen oder Dritten aus der Nutzung der Flächen entstehen.

Ansprüche gegen die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen, ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden, insbesondere solcher wegen entgangenem Gewinn und/oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen aus Verzug, vorvertraglicher Sorgfaltspflichtverletzung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Als Haftungshöchstgrenze wird die Mietsumme festgelegt.

Die Einhaltung der maximalen Sitzplatzkapazitäten ist unbedingt einzuhalten.

Ort, Datum Der Veranstalter
(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel)